Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 90 (1981)
Heft: 4

Artikel: Asyl in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975562

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Asyl in der Schweiz

Die Asylgewährung durch die Schweiz kann angesichts des weltweiten Flüchtlingsproblems nur ein Tropfen auf einen heissen Stein sein. Dem Asyl kommt aber deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Schweiz dadurch einen direkten Beitrag zur dauerhaften Behebung von Notlagen leisten kann.
Wenn unser Land einem Flüchtling Asyl gewährt, so bietet es ihm unbeschränkten Aufenthalt, Arbeit, Wohnung und Fürsorge an. Der Flüchtling erhält die Chance, eine neue Heimat zu gewinnen und aufzubauen.

Nach welchen Kriterien wird Asyl gewährt?

Kein Flüchtling hat einen Anspruch auf Asyl in der Schweiz. Er muss ein Gesuch stellen, das von den Bundesbehörden geprüft wird. Der Entscheid über die Asylgewährung liegt beim Bundesamt für Polizeiwesen und beim Bundesrat.
Art. 12 des Schweizerischen Asylgesetzes sagt: «Wer um Asyl ersucht, muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass er ein Flüchtling ist.»
Aber wer gilt als Flüchtling? Das Gesetz bestimmt in Art. 3:
«Flüchtlinge sind Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.»
Um Asyl in der Schweiz zu erhalten, genügt es nicht, Flüchtling zu sein. Die grosszügige Definition des Flüchtlingsbegriffes könnte einen Zustrom von Asylsuchenden aus der ganzen Welt zur Folge haben, wenn der Gesetzgeber nicht ein zusätzliches Kriterium für die Asylgewährung eingeführt hätte. Ein Flüchtling, der in der Schweiz um Asyl nachsucht, muss auf **direktem Weg** in unser Land gelangt sein.
Er darf sich in der Regel nicht länger als 20 Tage in einem andern Staat aufgehalten haben, in den er zurückkehren kann (und sei es auch nur als Tourist). Aufgrund dieser Bestimmung werden immer wieder Asylgesuche abgelehnt, auch wenn die Flüchtlingseigenschaft vorliegt (sogenannte «de facto Flüchtlinge»).
Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist eine schwierige und manchmal undankbare Aufgabe. Ihre sorgfältige, unbestechliche Durchführung ist im Interesse der Glaubwürdigkeit unserer Asylpolitik von grösster Bedeutung. Der Ermessensspielraum der Behörden ist relativ gross. Es ist darauf zu achten, dass er nach humanitären Gesichtspunkten genutzt wird. In unserem Land sollen die wirklich Verfolgten und Bedürftigen Aufnahme erhalten.

Das Asylrecht als staatspolitische Maxime

Das Asyl, wie es das Asylgesetz umschreibt, ist keine Selbstverständlichkeit. Das Asylgesetz selbst sieht bei einer Verschärfung der internationalen Lage die Möglichkeit vor, an der Asylgewährung in Form und Ausmass namhafte Abstriche zu machen.
1939 war auf dem Höhenweg der Schweizerischen Landesausstellung zu lesen: «Die Schweiz als Zufluchtsort Vertriebener, das ist unsere Tradition. Das ist nicht nur unser Dank an die Welt für den jahrhundertelangen Frieden, sondern auch besonderes Anerkennen der grossen Werte, die uns der heimatlose Flüchtling von jeher gebracht hat.» 1939 war dieser Satz eher Ausdruck eines Wunschbildes als der aktuellen geschichtlichen Wirklichkeit. 1933 hatte der Bundesrat erklärt, die Schweiz komme für Flüchtlinge nur als Durchgangsland (oder modern: als Erstasylland) in Betracht, Dauerasyl gebe es keines.
1942/43 wurde sogar die Regel der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement), die minimale völkerrechtliche Vorschrift für jede Flüchtlingspolitik, verletzt und Flüchtlinge an die Grenze zurückgestellt, obwohl bekannt war, dass sie den Tod riskierten.
Auf dem Hintergrund einer stark fremdenfeindlichen Haltung wurde die Asyltradition von aussenpolitischen, sicherheitspolitischen und Arbeitsmarkt-Interessen überlagert.
1947 hat der Bundesrat das Dauerasyl für bedürftige Flüchtlinge eingeführt und später auf alle Flüchtlinge erweitert. 1955 trat die Schweiz der internationalen Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bei. 1957 zog der Bundesrat aus den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges unter anderem folgende Schlussfolgerungen: «Das Schweizerische Asylrecht ist nicht bloss Tradition, sondern staatspolitische Maxime. Es ist ein Ausdruck der schweizerischen Auffassung von Freiheit und Unabhängigkeit... daher ist eine freie und weitere Aufnahme von Flüchtlingen in Aussicht zu nehmen.»
Von Einschränkungen der Asylgewährung solle in Zukunft abgesehen werden, soweit die Versorgungslage des Landes und die militärische Bereitschaft dies nicht erfordere.
Heute leben ungefähr 40000 Flüchtlinge in unserem Land. Seit dem 1. Januar 1981 ist das neue Asylgesetz in Kraft, das sich durch liberale Regelungen auszeichnet. Die Asylpolitik darf aber auch in Zukunft nicht den Beamten und Politikern allein überlassen bleiben. Sie muss getragen werden von der *Aufnahmebereitschaft der schweizerischen Bevölkerung,* ihrer Fähigkeit zu Gastfreundschaft und Solidarität, die letztlich über die Flüchtlingsaufnahme in unserem Land entscheidet.

Die Artikel auf den vorangehenden Seiten wurden im Hinblick auf den Tag des Flüchtlings (20. Juni) zusammengestellt. Die Berichte beziehen sich hauptsächlich auf diejenigen Flüchtlingsgruppen, die gegenwärtig im Mittelpunkt unserer Betreuungsarbeit in der Schweiz stehen. In einer späteren Ausgabe möchten wir auf Probleme der Asylanten eingehen, die aus Europa und Südamerika stammen. (Die Red.)